

**GROSSE KREISSTADT MÖSSINGEN
KREIS TÜBINGEN**

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Teilaufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „INNENSTADT“ in Mössingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.02.2019 die Satzung über die Teilaufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „INNENSTADT“ in Mössingen beschlossen. Die Satzung wurde ausgefertigt und wird gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht:

**S A T Z U N G
ÜBER DIE TEILAUFBEBUNG DER SATZUNG ZUR FÖRMLICHEN FESTLEGUNG
DES SANIERUNGSGEBIETES
„INNENSTADT“ IN MÖSSINGEN
VOM 15. NOVEMBER 2004
I. D. F. VOM 26. JANUAR 2009**

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) m. W.v. 30.06.2018, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mössingen in seiner Sitzung am 04. Februar 2019 folgende Satzung zur teilweisen Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in Mössingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Mössingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, beschlossen am 15. November 2004, veröffentlicht am 26. November 2004 sowie der nachfolgenden Änderungen:

- Beschluss vom 10. Oktober 2005, veröffentlicht 21. Oktober 2005
- Beschluss vom 26. Januar 2009, veröffentlicht 30. Januar 2009

wird aufgehoben.

Der mit Beschluss vom 10. April 2006, veröffentlicht am 13. April 2006, einbezogene Bereich mit den Grundstücken Flst. Nr. 3697/1 (an der Karl-Jaggy-Straße), und Flst. Nr. 3697 (angrenzend) sowie der an die Lichtensteinstraße angrenzenden Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 3490/4 bleibt als Sanierungsgebiet „Innenstadt“ bestehen.

§ 2

Die genaue Abgrenzung des aufzuhebenden Teils des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“ ergibt sich aus dem Lageplan vom 4. Februar 2019, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Die Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mössingen, 05.02.2019
Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.